



Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) und der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 20.02.2014 folgende

Benutzungs- und Gebührenordnung für den Wohnmobilstellplatz „Karolingerstadt Lorsch“

erlassen.

§ 1

Geltungsbereich, Zweckbestimmung

1. Der Wohnmobilstellplatz „Karolingerstadt Lorsch“ ist Eigentum der Stadt Lorsch. Er dient ausschließlich Besuchern der Stadt Lorsch mit Wohnmobil zum kurzfristigen Abstellen dieser Fahrzeuge. Nicht zugelassen sind Wohnwagen und Reisemobile ohne WC. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt sieben Tage in Folge. Im Einzelfall kann eine Verlängerungsgenehmigung erteilt werden.
2. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Gelände des Stellplatzes aufhalten. Mit dem Betreten der Anlage unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.

§ 2

Überlassung, Benutzung

1. Verkehrstüchtige und zugelassene Wohnmobile können auf dem Stellplatz ohne Voranmeldung innerhalb der vorgesehenen Markierungen abgestellt werden. Eine Reservierung von Stellplätzen ist grundsätzlich nicht möglich. Im Einzelfall kann eine Reservierung auf Antrag ausgesprochen werden.
2. Die Stadt Lorsch stellt Anschlüsse für Frischwasser und Strom gegen Gebühr zur Verfügung.
3. Mitgeführte Abwasser können in der vorgesehenen Anlage in die Kanalisation abgeführt werden.

§ 3 Benutzungsentgelt

1. Für den Bezug von Frischwasser steht eine Wasserzapfstelle zur Verfügung. Hierfür wird eine Gebühr von 1,00 € pro 80 l erhoben.
2. Für den Bezug von Strom steht eine Stromsäule zur Verfügung. Hierfür wird eine Gebühr von 1 € pro 2 kWh erhoben.
3. Die Gebühr für das Abstellen eines Wohnmobils pro angefangene 24 Stunden beträgt 10,00 €
4. Die Gebührenpflicht entsteht beim erstmaligen Befahren des Platzes. Die Abstellgebühr ist am Parkscheinautomat, auch für mehrere Tage, zu entrichten. Der Parkschein ist deutlich sichtbar im Fahrzeug auszulegen.

§ 4 Haftung, Beschädigung

1. Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes „Lorsch“ geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzer. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
2. Die Stadt Lorsch haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Strom- und/oder Trinkwasserversorgung entstehen.
3. Die Nutzer haften für sämtliche schuldhaftige Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen der Benutzungsordnung verursacht werden.

§ 5 Stellplatzordnung

1. Das Abstellen bzw. Zurücklassen von Abfällen jeglicher Art ist untersagt. Die Nutzung der Entsorgungseinrichtungen ist nur mit gültigem Parkschein erlaubt.
2. Hunde sind auf dem Stellplatz erlaubt. Sie sind außerhalb der Fahrzeuge an der Leine zu führen. Die Hinterlassenschaften sind eigenständig und sofort zu beseitigen.
3. Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten wie Grillen mit Kohle, Spannen von Wäscheleinen, offenes Feuer und Aufbau von Zelten ist nicht gestattet.
4. Jegliches Stören von Nachbarfahrzeugen durch zum Beispiel lautes Nutzen von Radio oder Fernseher sowie sonstiges störendes Lärmen ist zu vermeiden. Die Verwendung von motorbetriebenen Stromaggregaten ist untersagt.

5. Der Wohnmobilstellplatz unterliegt hinsichtlich der Einhaltung der Benutzungs- und Gebührenordnung der laufenden Kontrolle. Zuwiderhandlungen berechtigen die Stadt Lorsch einen Platzverweis auszusprechen.
6. Im Bedarfsfall kann die Stadt Lorsch die Nutzung der Stellplätze ganz oder teilweise untersagen. Für diesen Zeitraum kann die Stadt Lorsch eine anderweitige Nutzung des Platzes veranlassen, ohne dass hierdurch ein Ersatzanspruch abgeleitet werden kann.

§ 6 Verstöße

1. Bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung kann die Stadt Lorsch die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes „Lorsch“ untersagen. Darüber hinaus kann die Stadt Lorsch bei Verstößen zum Beispiel gegen die Regelungen aus § 5 dieser Benutzungsordnung auch ein Bußgeld bis zu einem Höchstbetrag von 500,- € festsetzen. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 ist der Magistrat der Stadt Lorsch.
2. Der Nutzer ist auf Verlangen der Stadt Lorsch zur sofortigen Räumung verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt Lorsch berechtigt, die Räumung durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen.
3. Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des festgesetzten Benutzungsentgeltes verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Nutzer kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Lorsch, den

Der Magistrat:

Schönung
Bürgermeister